

Telefon: 0 233-44641
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Sicherheit in München

Sicherheitsoffensive für München (1): Vermeidung/Beseitigung von „Angsträumen“

Antrag Nr. 14-20 / A 02811 von Herrn StR Manuel Pretzl und Herrn StR Michael Kuffer vom 27.01.2017 (Antrag 1)

Sicherheitsoffensive für München (2): Gezielter Ausbau der Videoüberwachung

Antrag Nr. 14-20 / A 02812 von Herrn StR Manuel Pretzl und Herrn StR Michael Kuffer vom 27.01.2017 (Antrag 2)

Sicherheitsoffensive für München (3): Sicherheitskonzept für die Fußgängerzone und den Marienplatz

Antrag Nr. 14-20 / A 02813 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Michael Kuffer, Herrn Stadtrat Richard Quaas und Herrn Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss vom 27.01.2017 (Antrag 3)

Mobile Fahrzeugsperren zum Schutz vor Anschlägen

Antrag Nr. 14-20 / A 02771 von Herrn StR Hans Podiuk, Herrn StR Michael Kuffer, Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Richard Quaas und Herrn StR Otto Seidl vom 30.12.2016 (Antrag 4)

Sicherheitsoffensive für München (4): Von Israel lernen!

Antrag Nr. 14-20 / A 02814 von Herrn StR Manuel Pretzl und Herrn StR Michael Kuffer vom 27.01.2017 (Antrag 5)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 08771

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 27.06.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Anlass.....	3
2. Sogenannte „Angsträume“	4
2.1 Sogenannter „Angstraum“ als Kriterium für notwendige Sicherheitsmaßnahmen.....	4
2.2 Bewertung der Sicherheit im öffentlichen Raum durch objektive Merkmale.....	7
2.3 Bisherige Maßnahmen zur Erhöhung der tatsächlichen Sicherheit.....	7
2.4 Fazit.....	15
3. Videoüberwachung.....	16
3.1 Beschlusslage.....	16
3.2 Videoüberwachung und Datenschutz.....	17
3.3 Position des Deutschen Städtetags.....	17
3.4 Position des Polizeipräsidiums München.....	19
3.5 Stellungnahme des Sozialreferates, Allgemeines Konfliktmanagement in München (AKIM).....	21
3.6 Vorschlagsrecht der Bezirksausschüsse.....	21
3.7 Zusammenfassung.....	21
3.8 Fazit.....	22
4. Sicherheitskonzept für die Fußgängerzone und den Marienplatz.....	23
4.1 Laufende Prüfung der Sicherheitslage.....	23
4.2 Maßnahmen.....	23
4.3 Sicherheitskonzept bei Veranstaltungen.....	24
4.4 Stellungnahme des Polizeipräsidiums München.....	24
4.5. Fazit.....	24
5. Mobile Fahrzeugsperrn.....	24
5.1 Stellungnahme des Polizeipräsidiums München.....	25
5.2 Fazit.....	26
6. Kontakt zu Israel.....	27
6.1 Lage in München.....	27
6.2 Fazit.....	28
7. Abstimmung Referate/Dienststellen.....	28
8. Anhörung der Bezirksausschüsse.....	28
9. Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates.....	28
II. Antrag des Referenten.....	29
III. Beschluss	30

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Mit Antrag vom 27.01.2017, Vermeidung/Beseitigung von „Angsträumen“ Nr. 14-20 / A 02811 von Herrn StR Manuel Pretzl und Herrn StR Michael Kuffer wird die Verwaltung beauftragt, alle Örtlichkeiten, die nach der Definition der Antragssteller als Angstraum wahrgenommen werden, im öffentlichen Raum zu identifizieren und aufzulösen.

Mit Antrag vom 27.01.2017, Gezielter Ausbau der Videoüberwachung, Nr. 14-20 / A 02812 von Herrn StR Manuel Pretzl und Herrn StR Michael Kuffer wird die Verwaltung beauftragt, in Kooperation mit der Polizei ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

Mit Antrag vom 27.01.2017, Sicherheitskonzept für die Fußgängerzone und den Marienplatz, Nr. 14-20 / A 02813 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Michael Kuffer, Herrn Stadtrat Richard Quaas und Herrn Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss wird die Verwaltung beauftragt, Maßnahmen zu prüfen, die angesichts der erhöhten abstrakten Gefährdungslage geeignet sind, die Sicherheitslage an den genannten Örtlichkeiten zu verbessern.

Mit Antrag vom 30.12.2016, Mobile Fahrzeugsperrern zum Schutz vor Anschlägen, Nr. 14-20 / A 02771 von Herrn StR Hans Podiuk, Herrn StR Michael Kuffer, Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Richard Quaas und Herrn StR Otto Seidl wird die Anschaffung von mobilen Fahrzeugsperrern, welche für städtische Veranstaltungen und auch für private Veranstalter zur Verfügung stehen sollen, beantragt.

Mit Antrag vom 27.01.2017, Von Israel lernen!, Nr. 14-20 / A 02814 von Herrn StR Manuel Pretzl und Herrn StR Michael Kuffer wird die Verwaltung beauftragt, sich bei israelischen Sicherheitsbehörden über die dortigen Sicherheitsvorkehrungen und Strategien zum Schutz von Großveranstaltungen und öffentlichen Plätzen zu informieren und dem Stadtrat ein Konzept zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Schutz der Münchner Bürgerinnen und Bürger und der Besucherinnen und Besucher der Landeshauptstadt München ist die Kernaufgabe der Münchner Sicherheitsbehörden und rückte vor dem Hintergrund der erhöhten abstrakten Gefährdungslage und nicht zuletzt wegen der weltweiten Ereignisse des letzten Jahres noch mehr in deren Fokus.

Sicherheit im Öffentlichen Raum stellt einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer Stadt dar. Die Sicherheit vor Kriminalität und Gewalt ist die Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben aller. Doch ist ein höheres Maß an Sicherheit nicht ohne ein enges Zusammenwirken von Prävention und Repression zu erreichen. Hierzu arbeiten die Münchner Sicherheits- und Ordnungsbehörden, der Jugendschutz sowie externe Akteure und Organisationen eng zusammen und entwickeln lageangepasste Sicherheitskonzepte bzw. schreiben diese fort. Außerdem ergreifen sie situationsbedingt und anlassbezogen konkrete Maßnahmen, um das bekannt hohe Sicherheitsniveau in der

Landeshauptstadt München zu gewährleisten.

Als Bewohnerin und Bewohner in München zu leben heißt: In der sichersten Metropolregion Deutschlands zu leben!

Das Polizeipräsidium München legt jährlich mit Bekanntgabe im Stadtrat (2017 zum 29. Mal) den sogenannten Münchner Sicherheitsreport vor, der mit seinen umfangreichen und objektiven Daten als anerkannte Datengrundlage zur Beschreibung der Sicherheitssituation in München gilt. München war und ist demnach die sicherste Millionenstadt Deutschlands.

2. Sogenannte „Angsträume“

2.1 Sogenannter „Angstraum“ als Kriterium für notwendige Sicherheitsmaßnahmen

Sicherheit ist in vielen Bereichen tatsächlich messbar. Der sogenannte Angstraum allerdings ist kein durch objektive Kriterien oder auf der Grundlage von validen Daten beschreibbarer Zustand.

Der Begriff des sogenannten „Angstraums“ bezeichnet allgemein einen Ort, an dem Menschen Angst empfinden können. Konkret sind damit meist öffentliche Räume gemeint, in denen das bloße Gefühl einer Bedrohung oder einer Unsicherheit bei vielen Menschen besonders stark ausgeprägt ist. Der Begriff kann sich dabei auf große wie auf kleine Bereiche, etwa unübersichtliche Stellen in Parkhäusern oder dunkle Unterführungen, beziehen.

Ein sogenannter „Angstraum“ definiert sich also überwiegend über subjektiv wahrgenommene Empfindungen.

Bei der Wahrnehmung bzw. Identifizierung von sogenannten „Angsträumen“ steht damit zumeist keine tatsächlich vorhandene Bedrohung oder Kriminalität im Vordergrund, sondern das individuell unterschiedlich empfundene Sicherheitsgefühl. Die persönliche Einschätzung von sogenannten „Angsträumen“ beruht dabei auf der individuellen Vulnerabilität, die sowohl alters-, geschlechts- und/ oder herkunftsbedingt als auch von bisherigen Viktimisierungserfahrungen und deren Auswirkungen geprägt ist. In der Regel werden in den sogenannten „Angsträumen“ nicht mehr Straftaten begangen als an anderen Orten. Das Leben in der Großstadt ist jedoch geprägt von Gegensätzen und Vielfalt, die von ihren Bewohnerinnen und Bewohnern ebenso wie von ihren Gästen in ganz unterschiedlicher Weise wahrgenommen werden. So kann etwa Graffiti einerseits als Kunst im öffentlichen Raum und damit als gesellschaftsfähig empfunden, andererseits aber auch als Vernachlässigung des öffentlichen Erscheinungsbildes der betroffenen Gegend, sogar als Sachbeschädigung und damit als Abweichen von „normalem Verhalten“ angesehen werden. Einzelne Plätze in einer Großstadt, wie z. B. Industriebrachen, in denen sich kulturelle Zwischennutzungen etablieren, verströmen für manch einen urbanen Charme, für den anderen ist es schlicht ein Unort, der vermeintlich ungepflegt, im Sinne des Wortes unordentlich und damit gefühlt ein Hort für Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten ist. Je nach Ausprägung kann also eine solche

unterschiedliche Wahrnehmung von unterschiedlich gestalteten Orten dann zur Entstehung von Räumen beitragen, in denen sich einzelne Menschen unsicher fühlen (sogenannte „Angsträumen“).

Die Frage, ab wann ein Ort ein sogenannter „Angstraum“ ist, kann aber nicht in abstrakt-genereller Weise beantwortet werden, weil stets persönliche Erfahrungen und Bewertungen eine Rolle spielen. Die von den Antragstellern beschriebenen Kriterien definieren eben auch nicht alleine einen solchen Ort.

Daher kann der sogenannte „Angstraum“ kein allein sachleitendes Kriterium für die Handlungen der Sicherheitsbehörden sein.

Erst Recht stellt dieser Begriff keinen Gradmesser für die Sicherheitslage in der Stadt dar. Die immer mal wieder in der Presse zitierten „Angstraumatlas“ spiegeln also keineswegs einen tatsächlichen Zustand wider.

Die subjektive Wahrnehmung von Gefährdungen steht der tatsächlichen guten Sicherheitslage teilweise sogar sehr deutlich entgegen. So identifizieren vereinzelt Hinweise aus der Stadtbevölkerung etwa die Paul-Heyse-Unterführung als einen sogenannten „Angstraum“, an welchen sich in der Nacht niemand mehr trauen würde. Die Zahlen der Polizei stehen dem jedoch entgegen – dort gibt es trotz vereinzelt lagernder Obdachloser keine Häufung von Straftaten. Auch der Schweizer Platz in Fürstenried ist ein Ort, der nach Hinweisen aus der Bevölkerung ein „Angstraum“ sei, da die dortige Alkoholikerszene den Platz in Beschlag nehme. Eine Häufung von Straftaten liegt auch hier nicht vor - laut Gesetz ist zudem grundsätzlich das Trinken von Alkohol in der Öffentlichkeit nicht verboten; erst wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden, kann die Stadt – wie etwa am Hauptbahnhof – handeln. Die bloße Anwesenheit trinkender Personen führt dort nicht automatisch zu einem Anstieg von Straftaten. Gleichwohl kann ein entsprechender Ort in Medienberichten als sogenannter „Angstraum“ auftauchen, da Gruppen trinkender Personen von einzelnen Passanten mit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in Verbindung gebracht werden und damit Ängste auslösen. Sicherheitsrechtliche Maßnahmen sind dennoch nicht veranlasst. Dies betrifft bspw. auch den in den Medien erwähnten Partnachplatz, bei dem sowohl der örtliche BA-Vorsitzende, als auch die Polizei jede Auffälligkeit verneint haben. Kriminalitätsfurcht kann so auch durch die Medien über Berichte von angeblichen Gefahrenlagen und -orten geschürt werden.

Auch das Sozialreferat sieht in der Erfassung von sogenannten „Angsträumen“ kein zielführendes Vorgehen, um auf Störungen, Konflikte oder Irritationen im öffentlichen Raum zu reagieren:

„Aus der Erfahrung des Sozialreferats/AKIM lassen sich Räume nicht generell als „Angsträume“ charakterisieren. Angst ist ein subjektives Empfinden, das zu einem großen Teil von den Vorerfahrungen und der psychischen Disposition einer Person abhängt. Subjektives Sicherheitsempfinden lässt sich nur zum Teil von außen herstellen. Es ist auch ein aktives Bemühen, durch Achtsamkeit und Reflexion mit den Herausforderungen einer Großstadt zurecht zu kommen.“

Menschen in Großstädten sind einerseits ständig konfrontiert mit Verhalten anderer Menschen, das irritierend sein kann, weil es nicht den eigenen Gepflogenheiten entspricht. Andererseits gibt es selten direkten Kontakt mit den sich solchermaßen irritierend verhaltenden Personen, d.h. es entstehen keine Lerneffekte, wie dieses Verhalten zu deuten ist und das eigene Verhalten adäquat angepasst werden kann. Das Sozialreferat/AKIM versucht mit seiner Arbeit, diese fehlende urbane Kompetenz wieder zu vermitteln, indem Störungen und Irritationen aktiv durch Kontakt, Dialog und Lösungssuche angegangen werden. Damit wird der nachhaltige Effekt erzielt, dass sowohl die störenden Personen/Gruppen als auch die sich gestört/beängstigt Fühlenden eine Kompetenz im Umgang miteinander bzw. mit irritierenden Situationen im öffentlichen Raum entwickeln.

Ein derart gestaltetes Vorgehen ist aus unserer Sicht sowohl zielführend als auch nachhaltig, um mit Störungen, Konflikten und Irritationen im öffentlichen Raum umzugehen.

Eine präventive Umgestaltung aller öffentlicher Räume, ist aus Sicht von AKIM kein zielführendes Vorgehen. Menschen und Gruppierungen, die regelmäßig durch ihr Verhalten irritieren, werden damit aus dem öffentlichen Raum verdrängt in andere noch nicht kontrollierte öffentliche Räume. Damit wird das Problem nicht behoben, sondern nur verlagert.

Andererseits haben die Bürgerinnen und Bürger keine Chance, sich aktiv mit ihren eigenen Sicherheitsbedürfnissen zu befassen, diese zu artikulieren und die Kompetenz zu erwerben, was sie für diese Bedürfnisse selbst tun können.

Zielführend ist es daher, dass wie bisher die Bürgerinnen und Bürger selbst aktiv werden, sich an ihren Bezirksausschuss, das KVR, die Polizei etc. wenden, um auf Probleme hinzuweisen. So kann mit den Beschwerdeführenden gemeinsam eine angemessene Lösung gesucht werden. Diese kann in baulichen Veränderungen, in geänderter Bepflanzung, Beleuchtung, aber auch in dialogischen Lösungen liegen. AKIM macht regelmäßig sehr gute Erfahrungen mit diesem konkreten, fallbezogenen Vorgehen.“

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass der sogenannte „Angstraum“ ein überwiegend subjektiv geprägter Begriff ist, der zwar ein Indiz für etwaig notwendige Maßnahmen der Behörden sein kann, jedoch nicht allein sachleitend für die Arbeit der Sicherheitsbehörden ist. Die Arbeit der Sicherheitsbehörden muss sich in erster Linie an objektiv messbaren Kriterien orientieren. Deshalb ist der sogenannte „Angstraum“ kein tauglicher Gradmesser für die Sicherheitslage einer Stadt.

Die von den Antragstellern aufgeführten überwiegend baulichen und stadtgestalterischen Kriterien werden zum einen in der laufenden Arbeit des Planungsreferates im Rahmen der Stadtentwicklung im präventiven Bereich berücksichtigt, zum anderen fließen solche Gegebenheiten (schlechte Beleuchtung, dichtes Buschwerk etc.) auch in die Betrachtung von einzelnen Brennpunkten durch die Sicherheitsbehörden ein und werden ggf. durch geeignete Maßnahmen beseitigt.

2.2 Bewertung der Sicherheit im öffentlichen Raum durch objektive Merkmale

Anders als bei subjektiv wahrgenommenen sogenannten „Angsträumen“ lässt sich anhand Beobachtung konkreter Brennpunkte die tatsächliche Sicherheitslage in der Großstadt erfassen und bewerten. Die Identifizierung eines Ortes als Angstraum stützt sich in der Regel auf die rein subjektiven Wahrnehmungen und Empfindungen Einzelner. Die von den Münchner Sicherheitsbehörden als Brennpunkte identifizierten Orte sind hingegen solche, die eine reale Anhäufung von Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten (z. B. durch Polizeistatistik nachgewiesen) aufweisen, durch eine von den Sicherheitsbehörden nachvollziehbare Beschwerdelage bekannt sind (z. B. durch einen Ortstermin) oder aufgrund Erkenntnisse anderer Fachdienststellen (z. B. Streetwork des Sozialreferates oder Suchthilfe Koordination beim Referat für Gesundheit und Umwelt) als problematisch eingestuft werden. Das Polizeipräsidium München und das Kreisverwaltungsreferat beobachten und werten hierfür fortlaufend die Kriminalitätssituation in München auf Entstehung solcher Brennpunkte im gesamten Stadtgebiet aus. Polizei und Verwaltung prüfen dann anhand der aufgestellten Gefahrenprognose die Notwendigkeit und Effizienz möglicher Bekämpfungsmaßnahmen in diesen neuralgischen Bereichen und initiieren und/oder ergreifen die erforderlichen Maßnahmen.

2.3 Bisherige Maßnahmen zur Erhöhung der tatsächlichen Sicherheit

Das Kreisverwaltungsreferat ist seit jeher laufend damit befasst, Brennpunkte im Stadtgebiet zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen zu entschärfen.

Das Kreisverwaltungsreferat verschafft sich über die Arbeit in verschiedenen Gremien (Sicherheits- und Aktionsbündnis Münchener Institutionen (S.A.M.I.), Runder Tisch Hauptbahnhof, Runder Tisch Feiern im öffentlichen Raum, Teilnahme an AKIM-Sitzungen, Arbeitskreis Prekäres Wohnen und Wildes Campieren) sowie durch Austausch mit dem Polizeipräsidium München ebenso wie durch Bürgerbeschwerden systematisch einen gesamtstädtischen Lageüberblick. Darüber hinaus werden durch eigene Erkenntnisse bei Dienststellen des KVR und den ständigen Kontakt zu anderen Fachreferaten und der Polizei fallweise Informationen zu neuen Störungen oder sich entwickelnden Schwerpunkten gesammelt. Dieses genaue Gesamtlagebild wird einer regelmäßigen Neubewertung in Zusammenarbeit mit den beteiligten Sicherheitsbehörden unterzogen. Die weiteren hieraus folgenden Sicherheitsmaßnahmen des Kreisverwaltungsreferates und der Polizei richten sich nach dem Ergebnis der Lagebewertung und werden stets flexibel angepasst.

Sicherheits- und Aktionsbündnis Münchner Institutionen (S.A.M.I.)

Im Jahr 2009 wurde mit der Gründung des Sicherheits- und Aktionsbündnis Münchner Institutionen (S.A.M.I.) ein neuer Weg der behördlichen Zusammenarbeit beschritten. Dieses Bündnis leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum der Landeshauptstadt München. Ziel von S.A.M.I. ist es, durch gemeinsames und koordiniertes Handeln der jeweils zuständigen Behörden und Institutionen, die bereits in der Vergangenheit sehr gute Zusammenarbeit zwischen Polizei und Landeshauptstadt München noch enger und effektiver zu gestalten. Durch aktive

Präventionsarbeit werden Probleme in einem ressortübergreifenden Ansatz frühzeitig erkannt, rascher gelöst und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung weiter nachhaltig gestärkt. Durch eine ganzheitliche Betrachtung und ein abgestimmtes Vorgehen aller tangierten Fachdienststellen können umfassende und angemessene Lösungsstrategien für Problembereiche, gegebenenfalls auch schon im Vorfeld strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen, entwickelt werden. S.A.M.I. setzt sich aus einem engen und einem erweiterten Teilnehmerkreis zusammen. Der enge Kreis besteht aus dem Polizeipräsidium München, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Sozialreferat und dem Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München. Dieser Kreis wird je nach Bedarf um weitere städtische Referate und sonstige Behörden oder Institutionen, wie beispielsweise dem Baureferat, der Bundespolizei, der Münchner Verkehrsgesellschaft oder der Deutschen Bahn AG, erweitert. In den bisherigen 27 Arbeitssitzungen wurden insgesamt rund 50 Örtlichkeiten bzw. Themenfelder behandelt und entsprechende Maßnahmen vereinbart bzw. abgestimmt. Einer der Schwerpunkte der Arbeit des Aktionsbündnisses ist die Beobachtung von Treffpunkten von Angehörigen sozialer Randgruppen, wenn diese mit szenetypischen Sicherheits- und Ordnungsstörungen einhergehen.

Ausgewählte Brennpunkte und Brennpunktthemen, die wiederholt in S.A.M.I. aufgerufen und behandelt werden:

Hauptbahnhof und Umgebung

Der Hauptbahnhof München stellt aufgrund seiner zentralen Lage und hervorragenden verkehrstechnischen Anbindung nach wie vor in vielerlei Hinsicht den sozialen und deliktischen Brennpunkt in München dar. Er ist Anziehungspunkt für diverse Problemgruppen wie z.B. Alkohol- und Gewaltstörer, Bettler, Suchtkranke oder Personen, die dort der illegalen Prostitution nachgehen. Hauptproblempunkte stellen aus Sicht des Polizeipräsidioms München die stark vertretene Alkoholikerszene mit einhergehenden Ordnungsstörungen (Pöbeleien, Verschmutzungen) aber auch Aggressionsdelikten (Körperverletzungen) sowie die Betäubungsmittelhändler und -konsumentenszene dar. Daher werden in S.A.M.I. bereits seit 2009 neben rechtlichen auch unterstützende Maßnahmen am Hauptbahnhof erörtert und - wo möglich – initiiert. Das Kreisverwaltungsreferat und das Polizeipräsidium München führen dort umfangreiche koordinierte Maßnahmen zur Verbesserung der Situation durch. So werden im Bereich des Hauptbahnhofes auffällig gewordene Personen in allen Deliktsbereichen an das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München gemeldet, um dort zwangsgeldbewehrte Aufenthaltsverbote (gemäß Landesstraf- und Verordnungsgesetz) zu erwirken. Diese entfalten nach bisheriger Erfahrung eine nachhaltige Wirkung auf die Betroffenen.

Zusätzlich wurde im November 2015 durch das Kreisverwaltungsreferat ein **Runder Tisch Hauptbahnhof** mit Vertreterinnen und Vertretern des Polizeipräsidioms München, der Bundespolizeiinspektion, der Deutschen Bahn AG, der MVG und weiteren betroffenen Akteuren einberufen, der speziell nur für den Brennpunkt Hauptbahnhof Maßnahmen berät, initiiert und durchführt. Hierdurch ist im Vergleich zu S.A.M.I. eine wesentlich detailliertere Aufarbeitung – auch mit einem größeren Personenkreis – möglich geworden.

Unter anderem wurden folgende Maßnahmen vom Runden Tisch Hauptbahnhof entwickelt und umgesetzt:

- Erlass einer nächtlichen Alkoholverbotsverordnung für den Bereich um den Hauptbahnhof zur Einschränkung des exzessiven Alkoholkonsums und seinen Begleitformen Anfang 2017. Die Verordnung bietet ein wirksames Instrument, bei Kontrollen der Szene Verstöße leichter nachzuweisen und gerichtsverwertbar dokumentieren zu können. Folgemaßnahmen wie Sicherstellung des Alkohols, Platzverweise oder im Einzelfall auch Gewahrsamnahmen können unproblematisch eingeleitet werden. Zudem ist die Signalwirkung eines Alkoholverbots auf Szeneangehörige nicht zu unterschätzen. Der Hauptbahnhof als Treff- und Sammelpunkt hat durch das Verbot an Attraktivität deutlich verloren
- Bessere Ausleuchtung des Haupteinganges
- Höhere Reinigungsintensität im südlichen Bahnhofsviertel
- Anbringung einer Markierung samt Hinweisschild, dass der Bereich am Haupteingang als Durchgangsbereich freigehalten werden soll
- Aufforderung an die Baufirmen, dass Sichtschutz an Bauzäunen bei Baustellen im Umfeld des Hauptbahnhofs angebracht werden muss und Aufforderung an die Baufirmen innerhalb der Baustelleneinrichtungen zu reinigen
- Regelmäßige gemeinsame Streifen von Polizei und Bundespolizei am und um den Hauptbahnhof

Dies alles sind im Übrigen Maßnahmen, wie sie auch von den Antragstellern gefordert werden.

Alter Botanischer Garten

Der Alte Botanische Garten ist zentral gelegen, hervorragend mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, bietet zahlreiche Möglichkeiten zum Niederlassen (Parkbänke, Grünflächen) und durch den teils dichten Bewuchs einen gewissen Sichtschutz. Hierdurch ist die Wahrnehmbarkeit und damit Sozialkontrolle durch Bevölkerung und Behörden, insbesondere der Polizei eingeschränkt. Dies erklärt eine gewisse Attraktivität für Betäubungsmittelhändler und -konsumenten sowie Angehörige der Alkoholikerszene. Auch ist der Alte Botanische Garten aufgrund seiner räumlichen Nähe zum Münchner Hauptbahnhof zumindest für einen Teil der dortigen Alkoholiker-, Betäubungsmittelkonsumenten und Obdachlosenszene eine Rückzugs- bzw. Ausweichörtlichkeit, woraus sich auch immer wieder Auseinandersetzungen ergeben. Es sind aufgrund der umfangreichen polizeilichen Maßnahmen am Hauptbahnhof und im Umfeld Verdrängungstendenzen in den Alten Botanischen Garten feststellbar. Abhängig von der jeweiligen polizeilichen Kontrollintensität kann sich diese Szene aber auch an andere Örtlichkeiten verlagern. Die Lage im Alten Botanischen Garten wird deshalb und auch aufgrund vereinzelt erfolgter Gewaltdelikte durch die Polizei und das Kreisverwaltungsreferat intensiv beobachtet und einer regelmäßigen Neubewertung unterzogen. Das Kreisverwaltungsreferat unterstützt die polizeilichen Maßnahmen durch individuelle si-

cherheitsrechtliche Maßnahmen. Sicherheitsrechtliche Maßnahmen können unter anderem der Erlass von zwangsgeldbewehrten Aufenthalts- und Betretungsverboten im Alten Botanischen Garten sein, deren Einhaltung durch die Polizei vor Ort kontrolliert wird. Im Falle von Straftaten ausländischer Personen wird die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen geprüft.

Im Februar 2017 fand aufgrund der Veränderungen im Alten Botanischen Garten in den Abendstunden eine gemeinsame Begehung mit Vertretern des Kreisverwaltungsreferates, des Baureferates, des Referates für Stadtplanung und Bauordnung sowie des Polizeipräsidiums München statt. Dabei wurden vor Ort Maßnahmen – auch im Sinne der Antragsteller - besprochen, um die Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung zu verbessern und dadurch den öffentlichen Raum wieder zurückzugewinnen.

Daraufhin hat das Baureferat bereits das Unterholz ausgedünnt und prüft gegenwärtig inwieweit hellere Leuchtmittel oder Lampen installiert, wo zusätzliche Lampen aufgestellt werden können und wie die Sitzbänke so umgestaltet werden können, so dass ein dauerhaftes Verweilen bzw. Schlafen auf den Bänken nicht mehr möglich ist.

Auch hier wird deutlich, dass die Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer laufenden Arbeit Maßnahmen im Sinne der Antragsteller vornehmen.

Weitere aktuelle Schwerpunkte

In der Vergangenheit sind insbesondere drei weitere Örtlichkeiten, der Orleansplatz, der Sendlinger-Tor-Platz und der Isartorplatz als Aufenthaltsörtlichkeiten von Angehörigen der Alkoholiker- bzw. Betäubungsmittelszene in den Fokus der beteiligten Institutionen gerückt. Nachdem an den einzelnen Örtlichkeiten die Zahl der Straftaten und szenetypische Ordnungsstörungen teilweise deutlich gestiegen waren, wurden im Rahmen von S.A.M.I. die notwendigen Maßnahmen aller beteiligten Behörden abgestimmt, um koordiniert und zielorientiert an einer Problemlösung zu arbeiten. So wurden beispielsweise durch das Polizeipräsidium München die polizeilichen Kontrollen intensiviert, regelmäßig Schwerpunktkontrollen durchgeführt und gemeinsam mit der Landeshauptstadt München eine Videoüberwachungsanlage am Sendlinger-Tor-Platz installiert.

Durch das Kreisverwaltungsreferat wurde begleitend eine Vielzahl von zwangsgeldbewehrten Aufenthaltsverboten erlassen und seitens des Referates für Gesundheit und Umwelt die Streetwork-Arbeit personell verstärkt sowie der Kontakt zu den Betreibern der umliegenden Substitutionseinrichtungen und Therapiezentren intensiviert. Darüber hinaus hat das Baureferat durch gestalterische Maßnahmen die sogenannten „Rückzugsräume“ für die Szeneangehörigen in den öffentlich zugänglichen Bereichen verringert.

Durch abgestimmte, umfassende Maßnahmenbündel ist es gelungen, innerhalb kürzester Zeit eine deutliche Entspannung der Sicherheitslage durch rückläufige Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an diesen Plätzen zu erreichen und hierdurch auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wieder zu stärken. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch die polizeiliche Videoüberwachung am Orleansplatz wieder zurückgebaut werden konnte, nachdem sich der Sicherheitszustand dort nachhaltig

verbessert hat.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklung werden im Rahmen eines Controllings die behandelten Örtlichkeiten und insbesondere die betroffenen Szeneangehörigen weiterhin genau beobachtet, um eine etwaige Rückkehr beziehungsweise mögliche Verdrängungstendenzen an andere Örtlichkeiten mit neuerlichen Brennpunktbildungen frühzeitig zu erkennen und bereits im Ansatz entsprechend darauf zu reagieren.

Projekt „Cool bleiben“ für die sogenannte Feiermeile

Im Rahmen von S.A.M.I. wird auch die Entwicklung der „Feiermeile Innenstadt“ (Bereich zwischen Sendlinger-Tor-Platz und Maximiliansplatz) beobachtet. Die polizeiliche Kriminalstatistik wies über die Jahre einen stetigen Anstieg an Rohheitsdelikten (unter anderem Raub, gefährliche Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Bedrohung) zur Nachtzeit aus. Bereits 2012 haben die Stadt München und das Polizeipräsidium hierauf reagiert und mit den Betreibern der betroffenen Innenstadtclubs unter dem Motto „Cool bleiben – friedlich feiern in München“ ein gemeinsames Vorgehen gegen Gewalttäter im Nachtleben entwickelt. Seitdem erlässt das KVR – neben den polizeilichen Maßnahmen, den Hausverboten der Wirte und den präventiven Tätigkeiten des Stadtjugendamtes - Betretungsverbote gegen Personen, die im Bereich der Feiermeile durch sogenannte Rohheitsdelikte im Nachtleben auffällig werden. Diesen Personen wird ein einjähriges zwangsgeldbewehrtes Betretungsverbot von 22.00 – 07.00 Uhr für den öffentlichen Raum und die beteiligten Lokalitäten erteilt. Das Sozialreferat unterstützt dieses Vorgehen durch umfangreiche präventive Maßnahmen. Zusätzlich wurde die Alkoholprävention verstärkt: zum einen ist die „Streetwork auf der Feiermeile“ (Condrobs) vor Ort; zum anderen konnte ab September 2014 das Peerprojekt „CheXXs“ ebenfalls durch den Träger Condrobs umgesetzt werden. Intensiv geschulte, volljährige Peers, die sich selbst in der Partyszene bewegen, regen nächtlich an den Wochenenden vor den Clubs junge Feiernde zu einem Bewusstsein über den eigenen Alkoholkonsum an. Einmal jährlich, üblicherweise Ende Juli/ Anfang August findet eine Öffentlichkeitskampagne statt, die von den Wirten, der Landeshauptstadt München und dem Polizeipräsidium München gemeinsam organisiert wird. Flyer und Plakate werden vorher mit den Behörden abgestimmt. Die Koordination obliegt dem KVR.

Betteln in der Innenstadt

Seit Gründung des Sicherheits- und Aktionsbündnisses wird regelmäßig auch die Thematik „Betteln im öffentlichen Raum“ in den Arbeitssitzungen behandelt. Nachdem es im Zuge der EU-Osterweiterung zu einem deutlichen Anstieg von südosteuropäischen Bettlern im Stadtgebiet München gekommen ist, wurden im Rahmen der S.A.M.I.-Arbeit Maßnahmen erörtert und vereinbart, um gemeinsam gegen aggressives und organisiertes Betteln, das rechtlich nicht mehr zulässig ist, vorzugehen. Nachdem diese Maßnahmen jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr die gewünschte Wirkung entfalteten und zunehmend neue Bettelformen, wie z. B. das Betteln mit Kindern oder mit Hunden praktiziert wurden, erließ das Kreisverwaltungsreferat nach umfangreicher Diskussion im Rahmen von S.A.M.I. 2014 eine sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über die Untersagung bestimmter Formen des Bettelns in Teilen des Stadtgebietes München. Bereits zwei Monate nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung war ein sehr deutlicher Rückgang der angezeigten Verstöße zu verzeichnen. Es ist festzustellen, dass die Allgemeinverfügung

die untersagten Bettelformen deutlich eingedämmt hat und somit bis heute Wirkung zeigt.

Referatsübergreifender Arbeitskreis „Wildes Campieren“

Die vorstehend beschriebene Armutszuwanderung wird im Stadtgebiet nicht nur in den Bereichen Betteln, sondern auch in den Bereichen Aufenthalt im öffentlichen Raum und „wildes Campieren“ sichtbar. „Wildes Campieren“ und Betteln liegen sehr oft nah beieinander. Eine Vielzahl der bettelnden Menschen, die als Armutszuwanderer u. a. nach Deutschland und hier nach München kommen, haben keine feste Wohnung. Der betroffene Personenkreis beim „wildes Campieren“ verfügt in der Regel im Heimatland über Wohnraum. Somit besteht nach aktueller Rechtslage keine Möglichkeit zur Vermittlung in das Sofortunterbringungssystem der Stadt München. Die Personen entscheiden sich trotz dieser Perspektivlosigkeit bewusst für die Einreise in das Bundesgebiet und den Verbleib in München. Aus diesem Umstand ergeben sich illegale Lager auf öffentlichem oder privatem Grund in Autos, Hauseingängen, Lagergebäuden und Bahnhöfen oder im Freien - oftmals in Zelten oder Brücken, in Grünanlagen und Parks. Spätestens seit 2013 hat das Thema „Wildes Campieren“ innerhalb des Stadtgebietes aufgrund von Armutszuwanderung und Wohnungslosigkeit immer mehr an Bedeutung gewonnen. Die Stadt hat sich dieser Problematik angenommen und vertritt die Auffassung, dass mit Augenmaß und in Abstimmung mit den beteiligten Referaten alle rechtlichen Mittel ausgeschöpft werden sollen, um die Gefahr der Verfestigung von Strukturen oder gar die Schaffung von Anreizen für den Zuzug weiterer Wohnungsloser entgegenzuwirken. Daher hat ein zeitnahes Vorgehen gegen erkannte Lager oberste Priorität. Seit August 2013 tagt der Arbeitskreis „Wildes Campieren“ unter der Federführung des Sozialreferates. Der Arbeitskreis besteht aus Mitgliedern des Sozialreferates, des Referates für Gesundheit und Umwelt, des Kreisverwaltungsreferates, des Kommunalreferates, des Baureferates sowie der Polizei und Streetwork. Der stadtweite Arbeitskreis soll ein abgestimmtes Vorgehen der Referate sicherstellen und die Beratung, Hilfsangebote und auch eventuelle ordnungsrechtliche Maßnahmen gemeinsam koordinieren. Dabei soll es nicht zur Diskriminierung oder gar Kriminalisierung der Betroffenen kommen; es geht vielmehr im Rahmen eines rechtmäßigen Vollzugs des Ordnungsrechts um Prävention gegen soziale Notlagen und Ausbeutung von Menschen in prekären Lebenslagen. Parallel zur konsequenten Beendigung illegaler Lager erhalten die betroffenen Personen – soweit möglich – Hilfsangebote. Wurden alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft, trifft die zuständige AG die Entscheidung, dass ein Lager geräumt wird. Den Campierenden wird eine Frist zum Verlassen des Platzes eingeräumt. Sie erhalten einen schriftlichen Hinweis auf den Zeitpunkt der Räumung. Die Räumung muss dann mit Blick auf die Signalwirkung konsequent durchgeführt werden. Das Kreisverwaltungsreferat koordiniert alle Räumungen und vereinbart einen Räumungstermin mit Baureferat und Polizei, das Baureferat transportiert die Gegenstände ab bzw. lagert Wertsachen. Vor Ort wird im Vier-Augenprinzip (KVR+Baureferat) entschieden, welche Gegenstände entsorgt oder eingelagert werden. Die Räumungen erfolgen gemeinsam mit der Polizei.

KVR-Außendienst (KAD)

Das Kreisverwaltungsreferat wurde im Sommer 2016 vom Stadtrat mit der Erarbeitung eines Feinkonzeptes zur Einführung eines KVR-Außendienstes beauftragt. Dieser soll die „Sicherheitslücken“ im Nachtleben (Gaststätten und Kneipen) und die „Sicherheitsstörun-

gen“ im öffentlichen Raum (Ordnungsstörungen) beheben. Die Projektgruppe unter Beteiligung des Baureferates, des Sozialreferates, des Planungsreferates und des Referates für Gesundheit und Umwelt hat im August 2016 mit der Arbeit begonnen. Der Stadtrat hat sich mit Beschluss vom 14.06.2016 gegen die Einrichtung eines KVR-Außendienstes im gesamten Stadtgebiet ausgesprochen. Im Grundsatzbeschluss wurden daher explizit Örtlichkeiten thematisiert, an denen in der Vergangenheit Ordnungsstörungen festgestellt worden sind. Dies betrifft unter anderem den Bereich rund um den Hauptbahnhof, die Isar und das nächtliche Feiern im Innenstadtbereich.

Der Beschluss einschließlich Feinkonzept wird am 27.06.2017 im Kreisverwaltungsausschuss und am 28.06.2017 in der Vollversammlung des Stadtrats vorgestellt. Der kommunale Außendienst (KAD) soll im Bereich rund um den Hauptbahnhof bis zum Sendlinger-Tor-Platz tätig werden und Ordnungsstörungen sowohl tagsüber als auch in den Nachtstunden ahnden. Nähere Informationen sind der Sitzungsvorlage 14 – 20 / V 08288 zu entnehmen.

Sicherheit für Frauen

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Thema „Sicherheit im öffentlichen Raum“ ist für Frauen ein sensibles Thema. Das subjektive Sicherheitsempfinden und die erlernte Kriminalitätsfurcht schränken die Mobilität von Frauen – insbesondere nachts – ein. Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat sich daher seit den 1980er Jahren damit beschäftigt, was die Stadt zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls von Frauen beitragen kann. Ob sich Frauen und Männer in einer Stadt wohl und sicher fühlen, hängt wesentlich von der Berücksichtigung dieser Bedürfnisse bereits bei der Planung von Verkehrswegen, Plätzen etc. zusammen, sowie von der konkreten Qualität und Beleuchtung des öffentlichen Raums. Zahlreiche, auch von der Gleichstellungsstelle initiierte Maßnahmen, wie die Gestaltung und Beleuchtung der U-Bahnhöfe und -ausgänge, Anbringung ausreichender Notrufeinrichtungen und Sicherheitsdienste im öffentlichen Personennahverkehr, Qualität und Zuverlässigkeit von Strassenbeleuchtung etc., haben dazu beigetragen, dass das Sicherheitsgefühl von Frauen sowie von Männern erhöht wurde.

Gute Erfahrungen wurden mit dem in Zusammenarbeit mit Bezirksausschüssen, Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei angebotenen „Nachtspaziergang“ gemacht, um dunkle Zonen und Angstbereiche gemeinsam zu besichtigen und wenn nötig durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen.

In der anlässlich des 30-jährigen Jubiläums der Gleichstellungsstelle für Frauen durchgeführten Umfrage, an der rund 3000 Münchnerinnen und Münchner teilnahmen, wurde deutlich, dass das subjektive Sicherheitsgefühl von Frauen je nach Alter und Ort differiert. So fühlen sich beispielsweise Frauen unter 30 nachts in Lokalen zu 65 Prozent unsicher. Derzeit ist eine Beschlussvorlage im Stadtjugendamt in Arbeit, um hier durch Sensibilisierungsmaßnahmen bei den Clubbetreibern Verbesserungen zu erzielen und Frauen konkrete sicherheitsrelevante Hilfestellungen anzubieten.

Lücken gibt es derzeit auch noch bei den nächtlichen Wegeketten von der Haltestelle des ÖPNV bis nach Hause. Zum Thema Frauennachtstaxi soll in diesem Jahr eine Beschlussvorlage von KVR und Sozialreferat erstellt werden.“

Stadtentwicklung

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung berücksichtigt bei der städtebaulichen Entwicklung bereits folgende kriminalpräventive Maßnahmen:

„Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Zu einem funktionierenden Gemeinwesen, in dem sich die Bürgerinnen und Bürger wohl fühlen und sich auch mit der Stadt identifizieren, gehört auch städtische Lebensqualität. Das Gefühl von Sicherheit ist dabei ein zentrales Element. Es ist entscheidend für das ganz persönliche Wohlempfinden am Lebensort. Insofern ist dem Grunde nach auch die Stadtplanung legitimiert und verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen kriminalpräventiv wirkende Aspekte zu beachten, zu würdigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen und somit für einen tragbaren Rahmen für die kriminalpräventive Gestaltung der räumlichen Umwelt zu sorgen.

Im Bereich städtebaulicher Planungen kommen dabei mehrere Möglichkeiten für kriminalpräventive Maßnahmen in Betracht, die jedoch nicht unmittelbar in die Planung hineinwirken, sondern dem Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB unterworfen sind.

Mögliche Tätigkeitsfelder für kriminalpräventive Maßnahmen sind hierbei

- a) das Wohnumfeld und seine Gestaltung, die Art und das Maß der Nutzung,
- b) die Gebäudestellung und die Freiflächengestaltung und
- c) die Gestaltung des öffentlichen Raums.

Die Thematik der städtebaulichen Kriminalprävention ist hier auf verschiedenen Planungsebenen von Bedeutung, beginnend bereits in der Phase des städtebaulichen Entwurfs über das Bebauungsplanverfahren bis hin zur städtebaulichen Umsetzung von Bebauungsplänen. Wesentliche Aspekte auf allen Planungsebenen sind dabei u. a.

- die Bildung von überschaubaren Quartieren und Baufeldgrößen,
- eine verträgliche Nutzungsmischung (Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Sport, Erziehung, evtl. Kultur), um Belebung zu verschiedenen Tageszeiten zu erreichen,
- die Schaffung von ausreichend großen, gut nutzbaren Grün- und Freiflächen und von Plätzen in sinnvoller Größe für Gemeinschaftsaktivitäten bzw. als Treffpunkte, um Kontakte unter der Bewohnerschaft zu fördern,
- die klare Zonierung von Freiflächen,
- die übersichtliche, klare Straßen- und Wegeführung inklusive Orientierung,
- die Vermeidung von „Angsträumen“,
- eine gute öffentliche Erschließung (ÖPNV) mit sinnvoll situierten und gestalteten Haltepunkten,
- die Mischung verschiedener Wohn- und Eigentumsformen, um die soziale Integration verschiedener Alters- und Einkommensgruppen zu fördern,
- die Mischung unterschiedlicher Wohnungstypen und Wohnungsgrößen im Quartier bzw. im Gebäude und eine überschaubare Wohnungsanzahl pro Hauseingang,
- die Zuordnung der Wohnungen zum öffentlichen Raum zur Sicherung der sozialen Kontrolle,
- soweit möglich, eine wohnungsnaher Situierung des Einzelhandels, um durch Kundenverkehr den Straßenraum zu beleben,

die Belange der Erholung durch eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen und privaten Freiflächen,
die Vernetzung von Freiflächen,
die Sicherstellung hoher Aufenthaltsqualität in den Freiräumen,
die Aufrechterhaltung bzw. Aufwertung naturräumlicher Qualitäten,
die Bereitstellung von ausreichenden Freiflächen für besondere Nutzungen wie Sportflächen, Kleingärten, Krautgärten etc. und
der Erhalt des charakteristischen Landschafts- und Ortsbildes.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat hierzu dem Stadtrat bereits ausführlich berichtet und auch mögliche Maßnahmen im Rahmen städtebaulicher Planungen aufgezeigt (vgl. anliegenden Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.10.2011; Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 07408).

Die in dieser Beschlussvorlage dargestellten Tätigkeitsfelder für kriminalpräventive Maßnahmen (s. Gliederungsziffer 3 in der Beschlussvorlage) und einzelne im Antrag Nr. 02811 aufgeführte Maßnahmen selbst wie Art und Maß der Nutzung, die (mögliche) Belegung von Orten, die Übersichtlichkeit und Einsehbarkeit öffentlicher Räume, Blickbeziehungen mit guten Orientierungsmöglichkeiten und Vermeidung von Versteckräumen werden regelmäßig im Rahmen der Bebauungsplanung gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 02811 von StR Manuel Pretzl und StR Michael Kuffer vom 27.01.2017 wird im Verwaltungshandeln und in der Praxis des Referates für Stadtplanung und Bauordnung somit bereits Rechnung getragen. Dennoch wird es eine Stadt ohne Kriminalität und Furcht nicht geben. Es gilt, mit den möglichen städtebaulichen Maßnahmen Unsicherheit zu minimieren, ohne Urbanität zu verlieren. Diese Vorgaben werden bei städtebaulichen Planungen konsequent umgesetzt.“

2.4 Fazit

Der durch individuelle Empfindungen geprägte Begriff „Angstraum“ ist für die Arbeit der Sicherheitsbehörden mangels objektiver, nachvollziehbarer Kriterien untauglich. Die Landeshauptstadt München und das Polizeipräsidium München werten weiterhin die Kriminalitätsslage aus, um auf der Basis von objektiven Kriterien die Entstehung von Brennpunkten möglichst frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen (s. Pkt. 2.3) Im Bereich dieser Brennpunkte werden durch die beteiligten Dienststellen auch Maßnahmen zur Erhöhung der subjektiven Sicherheit geprüft.

Darüber hinaus nehmen sich viele Akteure den vermehrten Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum und den daraus entstehenden Anstieg der Sicherheits- und Ordnungsstörungen an. Es werden sowohl verstärkt Maßnahmen der einzelnen Referate ergriffen als auch die referatsübergreifende Kommunikation in verschiedenen Zusammenschlüssen und Arbeitskreisen (s. Pkt. 2.3) vertieft, um gemeinsame Lösungen zu finden. In der städtebaulichen Entwicklung werden bereits umfangreiche kriminalpräventive Aspekte im Sinne der Antragsteller berücksichtigt und umgesetzt.

3. Videoüberwachung

3.1 Beschlusslage

Im Grundsatzbeschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 11.12.2001 hat der Stadtrat die (engen) Voraussetzungen festgelegt, unter denen er eine Videoüberwachung im Einzelfall für sinnvoll erachtet. Dabei hat der Stadtrat aber auch vorgegeben, dass jeder Einrichtung einer Video-Überwachung und Video-Aufzeichnung – die sich ausschließlich auf einzelne kriminalitätsbelastete öffentliche Bereiche beschränken darf – eine sehr sorgfältige Prüfung vorauszugehen hat, in der die dargestellten Risiken und Beeinträchtigungen der individuellen Freiheitsrechte mit den Vorteilen für die Sicherheit abzuwägen sind.

Eine flächendeckende Videoüberwachung hat der Stadtrat abgelehnt.

Jede Entscheidung zur Einrichtung einer Videoüberwachung und Videoaufzeichnung soll mit dem Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt München abgestimmt werden. Durch die Abwägung der Sicherheitsinteressen mit den individuellen Freiheitsrechten wird eine sachgerechte Balance erreicht: Zum einen wird nicht verkannt, dass eine offene, für jeden erkennbare Videoüberwachung von bestimmten öffentlichen Plätzen mit Kriminalitätsbelastung zu einer Reduzierung von Kriminalität beitragen kann. Außerdem können so Gefahren wirksam abgewehrt, potentielle Straftäter abgeschreckt, ein umfassendes und schnelles Eingreifen der Polizei sichergestellt und damit eine Gefährdung von Personen- und Sachwerten verringert und sogar verhindert werden. Das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung kann erhöht werden. Zudem können Tatverdächtige sofort identifiziert und neue Fahndungsansätze ermöglicht werden.

Auf der anderen Seite werden die Risiken gesehen, die sich insbesondere für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergeben. Aus diesem Grund hat der Einrichtung einer Videoüberwachung eine sehr sorgfältige Abwägung vorauszugehen, in der die dargestellten Risiken und Beeinträchtigungen der individuellen Freiheitsrechte den Vorteilen für die Sicherheit gegenüber zu stellen sind.

An den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses vom 11.12.2001 hält der Stadtrat seitdem fest.

- KVA vom 28.01.2003: Der im Kreisverwaltungsausschuss am 11.12.2001 beschlossenen Einschränkung der Videoüberwachung und Videoaufzeichnung ausschließlich einzelner kriminalitätsbelasteter öffentlicher Bereiche wird auch im Hinblick auf Aufenthaltsverbote entsprochen. Eine flächendeckende Videoüberwachung wird nach wie vor abgelehnt.
- KVA vom 20.04.2004: Anlässlich des Positionspapieres des Deutschen Städtetags „Sicherheit und Ordnung in der Stadt“ wird dargestellt, dass der Einsatz von Videoüberwachung Aufgabe der Polizei ist, eine Abstimmung mit der Stadt bei der Ein- und Durchführung der Videoüberwachung jedoch sinnvoll ist, um die Berücksichtigung örtlicher Belange sicherzustellen. Keinesfalls darf Videoüberwachung flächendeckend oder zur systematischen Überwachung von Randgruppen eingesetzt werden.

- Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschuss vom 14.06.2016: Es wurde beschlossen, dass die Ausweitung der Videoüberwachung auf öffentliche Bereiche mit hoher Personenfrequenz nicht befürwortet wird, da ein lediglich hohes Personenaufkommen (z.B. Marienplatz, Odeonsplatz) hier nicht ausreichend ist, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.
- Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 14.12.2016: Die Videoüberwachung des Alten Botanischen Gartens wurde abgelehnt, da die Polizei dort nach Bewertung der Gefährdungslage nicht von einem Kriminalitätsbrennpunkt ausgeht. Die erhöhte Straftatenentwicklung im Alten Botanischen Garten ist auf die Intensivierung der polizeilichen Präsenz und der Kontrollen zurückzuführen.

3.2 Videoüberwachung und Datenschutz

Der städtische Datenschutzbeauftragte hat eine eigene städtische Videoüberwachung im öffentlichen Raum zwar grundsätzlich für zulässig erachtet. Zulässigkeit und Grenzen einer kommunalen Videoüberwachung ergeben sich aus den Bestimmungen in Art. 21 a des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Demnach ist eine Videoüberwachung nur zulässig, soweit dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist, um Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbaren Nähe aufhalten oder um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbaren Nähe befindlichen Sachen zu schützen. Die kommunalen Sicherheitsbehörden können somit grundsätzlich Videoüberwachungen öffentlicher Straßen und Plätze durchführen, sofern dies zum Schutz der oben genannten Rechtsgüter erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Das Bayerische Datenschutzgesetz stellt damit strenge materielle Datenschutzvoraussetzungen auf, die durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen eines Leitfadens zusätzlich konkretisiert wurden. Insbesondere ist festzustellen, dass die repressive Strafverfolgung keine kommunale Aufgabe, sondern eine Aufgabe der Polizei ist. Vor einer Entscheidung über die Zulässigkeit einer kommunalen Videoüberwachung ist zwingend eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auch eine Gefahrenprognose anzustellen, die den Schluss zulassen muss, dass bei dem zu überwachenden Bereich eine Verletzung der in Art. 21 a Bayerisches Datenschutzgesetz genannten Rechtsgüter (s.o.) wahrscheinlich ist. Die Videoüberwachung muss dazu dienen, dieser prognostizierten Gefahr entgegenzuwirken.

3.3 Position des Deutschen Städtetags

Wiederholt hat sich der Rechts- und Verfassungsausschuss des Deutschen Städtetages mit der kommunalen Videoüberwachung befasst und in folgendem „Positionspapier Sicherheit und Ordnung in der Stadt“ in der Fassung vom 04. Mai 2017 ausgeführt:

„Die Anschläge im Jahr 2016 in München, Würzburg, Ansbach und Berlin, aber auch die Vorkommnisse in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln und anderen Großstädten haben zu großer Verunsicherung in der Bevölkerung geführt und in der Öffentlichkeit den Ruf nach dem Einsatz aller Mittel, die derartige Verbrechen verhindern können oder zumindest die Strafverfolgung erleichtern können, wach werden lassen. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere auch eine Ausweitung von Videoüberwachung gefordert. Videoüberwachung erscheint geeignet, zumindest das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen in den Städten zu erhöhen. Insgesamt ist die Akzeptanz von Videoüberwachung in der Bevölkerung und in der Politik im Lichte der einschlägigen Vorkommnisse erheblich gestiegen.

Zu unterscheiden ist die Videoüberwachung zur Sicherung von (privaten oder öffentlichen) Gebäuden oder baulichen Anlagen und die Videoüberwachung zur Verkehrssicherung von der offenen staatlichen Videoüberwachung zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten. Als Maßnahme der Gefahrenabwehr dient sie dazu, die Begehung von Straftaten zu verhindern. Als Maßnahme der Strafverfolgung können bei Vorliegen einer Straftat und Aufzeichnung des Geschehenen Beweismittel für die Strafverfolgung gesichert werden. Die jeweilige Zuordnung ist entscheidend für die Bestimmung der behördlichen Zuständigkeiten.

Videoüberwachung zur Verhütung von Straftaten (Gefahrenabwehr) obliegt nach den Polizeigesetzen der Länder in der Regel der Polizei an einzelnen öffentlich zugänglichen Orten, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden oder deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt. Die Polizei kann mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden (sogenannte Kriminalitätsschwerpunkte).

Zu berücksichtigen ist bei der offenen Videoüberwachung, dass die Grundrechte der sich im Bereich der Kameras aufhaltenden Personen, insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG betroffen ist. Die Videoüberwachung erzeugt – durchaus gewollt – einen Überwachungsdruck, so dass auch der unbescholtene Bürger mit Blick auf die Überwachung sein eigentlich erlaubtes Verhalten ggf. ändert oder anpasst, sich jedenfalls „beobachtet“ fühlt.

Vor diesem Hintergrund hat die Rechtsprechung Grundsätze entwickelt, denen die entsprechenden Gesetze genügen müssen: So ist mit Blick auf die Beschreibung der zu überwachenden Örtlichkeiten das Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit strikt einzuhalten. Außerdem bedürfen die Normen einer besonderen Rechtfertigung und sind in spezifischer Weise am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. An die Annahme eines sogenannten Kriminalitätsschwerpunktes sind daher strenge Anforderungen zu stellen (nachgewiesene höhere Kriminalitätsbelastung als an anderen Orten in derselben Stadt, begründete Annahme weiterer Straftaten). Diese Tatbestandsmerkmale und Verhältnismäßigkeitskriterien bedingen eine restriktive Handhabung der offenen Videoüberwachung.

Eine gelegentlich geforderte Zuständigkeit der kommunalen Ordnungsbehörden für die Videoüberwachung entsprechender Örtlichkeiten hätte letztlich denselben Kriterien und

Vorgaben zu genügen, wie sie die Polizei zu berücksichtigen hat. Für einen umfassenderen Einsatz von Videotechnik in der Öffentlichkeit wäre damit nicht viel gewonnen. Im Gegenteil wäre davon auszugehen, dass sich die Polizei aus der entsprechenden Überwachungstätigkeit zurückzieht und auf die Kommunen lediglich eine hohe Kostenbelastung zukäme, da der Einsatz von Videotechnik zur Gefahrenabwehr stets die personalintensive Überwachung am Bildschirm und damit auch vor Ort voraussetzt.“

3.4 Position des Polizeipräsidiums München

Das Polizeipräsidium nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Der Antrag der CSU bezieht sich grundsätzlich auf den Wunsch nach einer, über die bereits vorhandene polizeilichen Kameras an Kriminalitätsbrennpunkten hinausgehende, eigenen Videoüberwachung durch die Stadt München. Hierzu können wir wie folgt Stellung nehmen:

Rechtliche Grundlagen der polizeilichen Videoüberwachung:

Bei der offenen stationären Videoüberwachung durch die Polizei an Kriminalitätsbrennpunkten handelt es sich um eine Datenerhebung gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PAG an einem sogenannten „gefährlichen Ort“. Dieser ist in Art. 13 Abs.1 Nr. 2 definiert als Ort, an dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte u.a. anzunehmen ist, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben. Den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt es hierbei ebenso zu beachten, wie Belange des Datenschutzes (Hinweisschilder auf Videoüberwachung) und die gesetzlichen Vorgaben des Versammlungsrechts (Art.9 BayVersG). Finden z. B. im videoüberwachten Bereich Versammlungen statt und liegen keine erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, sind die Kameras für die Dauer der Versammlung wegzudrehen oder abzuschalten. Die schriftliche Anordnung der Videoüberwachung erfolgt in jedem Einzelfall durch die Behördenleitung des Polizeipräsidiums München entweder bis auf weiteres (Hauptbahnhof, Stachus, Sendlinger-Tor-Platz) oder zeitlich begrenzt (z.B. Oktoberfest, Christkindlmarkt, Fasching). Der Grund und Zweck der Videoüberwachung sowie Umfang (Anzahl der Kameras) und zeitliche Dauer sind darin genau beschrieben. Mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten wird die Anordnung abgestimmt, der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird über die Videoüberwachung informiert.

Strategie des Polizeipräsidiums München:

Einen Kriminalitätsbrennpunkt definieren wir als eine Häufung von Straftaten im öffentlichen Raum über einen gewissen Zeitraum hinweg, vor allem von Gewalt- und Rohheitsdelikten oder auch Diebstahlsdelikten insbesondere bei bandenmäßiger Begehungsweise. Die polizeiliche Videoüberwachung kann immer nur Teil eines Gesamtkonzepts zur Kriminalitätsbekämpfung von Brennpunkten sein. Wesentliche und grundlegende Bausteine sind dabei erhöhter Personalansatz und stufenweises Vorgehen. Wir prüfen immer, ob nicht – vor Installation einer Videokamera - mit anderen Maßnahmen auch eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann (z.B. Optimierung von Beleuchtung). Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass unter gewissen Umständen (z.B.

bauliche Struktur, Vegetation, Lichtverhältnisse) der Einsatzwert der Videoüberwachung eingeschränkt sein kann. Die polizeiliche Videoüberwachung wird sehr gezielt eingesetzt. Ein Einsatz zur Beseitigung oder Vermeidung von Angsträumen, die nicht gleichzeitig Kriminalitätsbrennpunkt sind, verbietet sich für die Polizei daher schon aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen (s.o.). Es gibt bei der Münchner Polizei derzeit keine Bestrebungen für einen flächendeckenden Ausbau der Videoüberwachung und aufgrund der insgesamt guten Sicherheitslage auch keinerlei Veranlassung dazu. Bei erkannten Brennpunkten wird stets der Einsatz der Videotechnik bzw. eine Erweiterung bestehender Anlagen geprüft. Generell sehen wir die Videotechnik an geeigneten Örtlichkeiten als hilfreich und zielführend an. Die Polizei trifft grundsätzlich aufgrund eigener Einschätzung der Kriminalitätslage – unabhängig von der Landeshauptstadt München - die Entscheidung, ob im Rahmen einer Bekämpfungsstrategie für bestimmte Brennpunkte die Videoüberwachung als Maßnahme eingesetzt wird, oder nicht. In der Vergangenheit wurde diese immer in enger Abstimmung mit der Landeshauptstadt München getroffen.

Anzahl und Örtlichkeiten der aktuell von der Polizei betriebenen Überwachungskameras im öffentlichen Raum in München; weitere Planungen:

In München werden bereits große Teile des Öffentlichen Raumes durch mehrere tausend Kameras überwacht. Vor allem der Bereich des ÖPV (ca. 9000 Kameras) ist in München sehr gut abgedeckt, sei es in diversen Verkehrsmitteln (S-Bahn, U-Bahn, Trambahn, Bus) oder an den vielen S- und U-Bahnhöfen. Diese Überwachung wird jedoch durch den jeweiligen Betreiber durchgeführt, die Polizei hat hier anlassbezogen in den meisten Fällen Zugriff und kann auch auf Aufzeichnungen zurückgreifen, wenn dies z.B. zur Strafverfolgung bzw. Tataufklärung erforderlich ist. Die Münchner Polizei begrüßt diese Entwicklung und nutzt diese Möglichkeit gerne. Die Münchner Polizei selbst betreibt nur einen Bruchteil dieser Kameras, da die strengen rechtlichen Vorgaben des Art. 32 PAG nur eine Videoüberwachung an kriminalitätsbelasteten Örtlichkeiten bzw. Kriminalitätsbrennpunkten ermöglichen (s.o.). Dieses Kriterium für eine dauerhafte offene Videoüberwachung ist aktuell nur am Hauptbahnhof (2 Kameras), am Stachus (1 Kamera) und am Sendlinger-Tor-Platz (3 Kameras) erfüllt. So zählt der Münchner Marienplatz z.B. nicht zu den kriminalitätsbelasteten Örtlichkeiten bzw. Brennpunkten. Darüber hinaus findet zeitlich begrenzt eine polizeiliche Videoüberwachung auf dem Oktoberfest (2016 - 29 Kameras), dem Christkindlmarkt am Marienplatz (2016 - 14 Kameras) und am Rosenmontag und Faschingsdienstag auf dem Marienplatz (2017 – 7 Kameras) statt. An Ausbaumaßnahmen für die polizeiliche Videoüberwachung ist derzeit nur die Aufstockung am Hauptbahnhof von zwei auf sechs Kameras und am Stachus von einer auf zwei Kameras geplant (beides in Umsetzung).

Technische Umsetzung:

Der Platz für die Live-Videoüberwachung aller ganzjährig geschalteten polizeilichen Kameras ist bei der Einsatzzentrale des PP München angegliedert. Bei den zeitlich begrenzten Überwachungsmaßnahmen befindet sich dieser bei der jeweils für den Einsatz zuständigen Dienststelle (Oktoberfest - Wiesnwache; Christkindlmarkt und Fasching – PI 11). Eine Auswertung der Aufzeichnungen erfolgt im Nachgang nur, wenn die Aufnahmen im Zusammenhang mit einem Vorfall bzw. einer Anzeigenerstattung als Beweismittel gesichert werden.“

3.5 Stellungnahme des Sozialreferates, Allgemeines Konfliktmanagement in München (AKIM)

„AKIM hat am 20.01.2017 einen Fachtag veranstaltet, bei dem Jan Wehrheim, Professor am Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik an der Universität Duisburg-Essen, davor am Institut für Kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg, u.a. über die Chancen und Risiken von Videoüberwachung referiert hat. Auch der damalige leitende Kriminaldirektor von München, Harald Pickert, hat zu dem Thema Stellung bezogen. Gemeinsamer Konsens aus den Vorträgen sowie aus dem Fachtag insgesamt war: Videoüberwachung verhindert nicht schwere Straftaten wie Körperverletzungen oder sexuelle Übergriffe. Nur Diebstähle nehmen durch Videoüberwachung statistisch ab. Delikte, die Menschen im öffentlichen Raum am meisten befürchten, bleiben also von Videoüberwachung unbeeinträchtigt. Nur die Verfolgung der Taten wird erleichtert, nicht die Prävention.

Gleichzeitig signalisiert Sicherheitsinfrastruktur wie installierte Kameras an alle Nutzerinnen und Nutzer, dass hier erhöhte Vorsicht geboten ist. Dies wiederum kann auch umgekehrt ein Unwohlsein schüren, das ohne diese Infrastruktur u.U. nicht vorhanden wäre.

Ein weiterer Effekt von Videoüberwachung ist, dass Menschen, die den öffentlichen Raum als Ort brauchen, um am sozialen Leben teilnehmen zu können, sich kontrolliert, abgelehnt und unwohl fühlen und in andere Räume abwandern. Dies trifft vor allem auf die sog. Wohnungsflüchter zu, auf Jugendliche, auf Geflüchtete etc. Der öffentliche Raum steht laut Gesetz für alle – also auch für diese Gruppen - offen, solange keine Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden und der Aufenthalt von anderen beeinträchtigt wird.

Es ist daher für jeden öffentlichen Raum abzuwägen, ob die Schwere und Anzahl der Delikte tatsächlich eine ständige Überwachung durch Videokameras rechtfertigt. Dies sollte sehr sorgfältig abgewogen und nur in begründeten Fällen passieren.

In allen anderen Fällen ist es sicher zielführender und nachhaltiger, mit den betroffenen Personen Kontakt aufzunehmen und den Dialog zwischen „störenden“ und „gestörten“ Nutzergruppen zu suchen.“

3.6 Vorschlagsrecht der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse sind bereits als lokale Organe der Landeshauptstadt München gem. § 1 Absatz 2 Bezirksausschusssatzung mit einem umfassenden Antragsrecht ausgestattet, das sich auch auf Vorschläge zu Kamerastandorten zu Sicherheitszwecken im jeweils zuständigen Stadtbezirk erstreckt.

3.7 Zusammenfassung

Zu den im zugrundeliegenden Antrag definierten Schutzziele einer kommunalen Videoüberwachung ist im Einzelnen auszuführen:

Beseitigung bzw. Vermeidung von Angsträumen

Wie unter Ziff. 2. bereits ausgeführt ist der Begriff „Angstraum“ aufgrund seiner subjektiven Prägung für die Arbeit der Sicherheitsbehörden ungeeignet. Die für eine Videoüberwachung notwendige Gefahrenprognose ist anhand objektiver Kriterien zu erstellen. Die generelle Erforderlichkeit einer Videoüberwachung müsste anhand einer detaillierten Vorfallsdokumentation geprüft und bejaht werden. Ein rein subjektives Empfinden der Bevölkerung beziehungsweise eine rein subjektive Überwachungsbedürftigkeit genügt den datenschutzrechtlichen Erfordernissen nicht.

Prävention vor Straftaten im öffentlichen Raum

Soweit eine Vorfallsdokumentation zu dem Ergebnis kommen würde, dass eine Videoüberwachung erforderlich sein kann, d. h. es ist tatsächlich zu Straftaten gekommen, wird auf die bereits bestehende und bewährte Strategie des Polizeipräsidiums München hingewiesen, die im Rahmen der Sicherheitskooperation zwischen Polizei und der Landeshauptstadt München auch bisher erfolgreich umgesetzt wurde.

Entschärfung bzw. Auflösung von Brennpunkten

Die als „Brennpunkt“ definierten Bereiche werden bereits auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes überwacht. Dies sind derzeit der Hauptbahnhof, der Sendlinger-Tor-Platz und der Stachus, die mit Echtzeitüberwachungssystemen ausgestattet sind, um rasch auf Sicherheitsstörungen reagieren zu können, zu dokumentieren sowie gezielte und effektive Maßnahmen gegen erkannte Störer und Störerinnen einzuleiten. In der Vergangenheit wurde auch der Bereich des Orleansplatzes videoüberwacht; diese Überwachung wurde jedoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eingestellt, nachdem eine deutliche Verbesserung der Sicherheitslage festzustellen war. Für eine zusätzliche kommunale Videoüberwachung besteht an diesen Brennpunkten kein Bedürfnis. Einer zusätzlichen kommunalen Videoüberwachung würden zudem, zumindest in den hier beispielhaft genannten Bereichen, rechtliche Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit entgegenstehen.

Im Ergebnis begehen einer zusätzlichen kommunalen Videoüberwachung zu den im zugrundeliegenden Antrag definierten Zwecken durchgreifende rechtliche Bedenken.

3.8 Fazit

Die Landeshauptstadt München und die Münchner Polizei sehen aufgrund der insgesamt guten Sicherheitslage derzeit weder die Erforderlichkeit noch eine rechtliche Zulässigkeit für einen flächendeckenden Ausbau der polizeilichen sowie der kommunalen Videoüberwachung gegeben. Die Entscheidung über das Erfordernis und die Prüfung der Zulässigkeit einer Videoüberwachung im öffentlichen Raum werden – wie bisher - durch das Polizeipräsidium München auf Grundlage der Lagebewertung (kriminalitätsbelastete Örtlichkeiten) in Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem städtischen Datenschutzbeauftragten, unter gemeinsamer Abwägung der Risiken und Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit und den Vorteilen für die Sicherheit, im Einzelfall getroffen. Dieser städtische Entschließungsprozess stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und bewegt sich innerhalb der eng umrissenen Vorgaben des Grundsatzbeschlusses zur Videoüberwachung vom 11.12.2001. An diesen Eckpfeilern und Grundsätzen orientiert sich die Verwaltung bei ihrer Einzelfallentscheidung.

4. Sicherheitskonzept für die Fußgängerzone und den Marienplatz

4.1 Laufende Prüfung der Sicherheitslage

Die Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum ist eine der Kernaufgaben der Landeshauptstadt München und insbesondere des Kreisverwaltungsreferats als Sicherheitsbehörde. Angepasst an die aktuelle Sicherheitslage und vor dem Hintergrund eines bereits seit Jahren bestehenden erhöhten abstrakten Gefahrenpotenzials werden durch die Landeshauptstadt München und die staatlichen Sicherheitsbehörden Konzepte entwickelt bzw. fortgeschrieben und hierauf beruhende Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit in der Landeshauptstadt München zu gewährleisten. Die Landeshauptstadt München prüft in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium München fortlaufend die Gefährdungssituation auch für Gebäude, Plätze, Straßen, Wege und Veranstaltungen. Neben der Gefahr terroristischer Anschläge werden hierbei auch eine Vielzahl anderer sicherheitsrelevanter Aspekte berücksichtigt. Mögliche Gefährdungslagen sind nicht immer statisch, sondern können sich aufgrund verschiedenster Faktoren entwickeln. Daher ist eine laufende Neubewertung der Sicherheitslage durch alle Sicherheitsbehörden von großer Bedeutung. Dies auch vor dem Hintergrund, dass durch Schutzmaßnahmen an bestimmten Örtlichkeiten andere Örtlichkeiten als Anschlagziele in den Fokus von Extremisten geraten könnten. Die Entwicklung und Fortschreibung von konkreten Sicherheitskonzepten und die Bewertung möglicher konkreter Gefährdungssituationen für das gesamte Stadtgebiet ist grundsätzlich eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung, die, wie aufgezeigt, zur täglichen Arbeit gehört.

4.2 Maßnahmen

Wie unter 4.1. beschrieben, können zwar Sicherheitsmaßnahmen für bestimmte Örtlichkeiten oder Gebäude ergriffen werden.

Generell ist jedoch festzustellen, dass ein flächendeckender Schutz, insbesondere durch bauliche Maßnahmen, aller öffentlichen Plätze bereits aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Neben technischen und baulichen Ausschlussgründen ist ein allumfassender Schutz vor Anschlägen nicht realisierbar, da es vielfältige Möglichkeiten gibt, einen Anschlag durchzuführen. Neben Kraftfahrzeugen wurden in der Vergangenheit bereits Schusswaffen, Messer und gefährliche Werkzeuge (z.B. Äxte) sowie einfach herzustellende Spreng- und Brandvorrichtungen zur Verwirklichung von Anschlagsplänen verwendet. Für die im Antrag benannten Bereiche erfolgt, wie für das gesamte Stadtgebiet, eine Analyse aller relevanten Informationen auf deren Basis eine Lageeinschätzung und Gefährdungsbeurteilung durch die Sicherheitsbehörden möglich ist. Auf Grundlage dieser fortlaufenden Gefährdungsbeurteilung werden bei entsprechendem Bedarf lageangepasste Maßnahmen getroffen. Im Hinblick auf bauliche Maßnahmen zur Verhinderung der Einfahrt von Kraftfahrzeugen in diesen Bereichen wäre jedenfalls der umfangreiche Anlieferverkehr und auch die Bedürfnisse des öffentlichen Personennahverkehrs zu berücksichtigen. Zudem muss die Erreichbarkeit der Rettungswege für Einsatzkräfte und Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein. Auch der Einbau von im Boden versenkbaren Fahrzeugsperrern wäre in diesem Bereich nach Auskunft des Baureferats aufgrund der vorhandenen U-Bahnbauwerke und

Spartenverlegungen problematisch und müsste detailliert für jeden Standort geprüft werden.

4.3 Sicherheitskonzept bei Veranstaltungen

Der Marienplatz, der Stachus, die Fußgängerzone und der Bereich zwischen Hauptbahnhof und Stachus gehören zu den von Fußgängern meistfrequentierten Bereichen Deutschlands. Zum alltäglichen Passantenaufkommen hinzu kommen, insbesondere am Marienplatz, zahlreiche Veranstaltungen, Versammlungen und Menschenansammlungen, wie der Christkindlmarkt, das Faschingstreiben, die „Meisterfeiern“, die Fronleichnamsprozession. Darüber hinaus kommt es zu einem nicht unerheblichem vor allem werktäglichen Anfall von Lieferantenverkehr und der Nutzung des Gebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere Bus und Trambahn. Für Veranstaltungen und Versammlungen erfolgt jeweils eine individuelle Bewertung hinsichtlich Besucheraufkommen, Auftreten von Problemklientel, Art der Veranstaltung und möglicher Anschlaggefährden durch die Landeshauptstadt München und das Polizeipräsidium München.

4.4 Stellungnahme des Polizeipräsidiums München

„Durch technische Sperren kann in Abhängigkeit von der Örtlichkeit eine Einfahrt von Kraftfahrzeugen, insbesondere Lkw an Zufahrten verhindert werden. Allerdings ist der zugelassene Lieferverkehr in die Überlegungen einzubeziehen, da ohnehin in dem zu schützenden Bereich Verkehr von Kraftfahrzeugen stattfinden muss.“

4.5. Fazit

Die bewährte Sicherheitspartnerschaft zwischen der Landeshauptstadt München und dem Polizeipräsidium München wird fortgesetzt. Sicherheitsmaßnahmen werden auch im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Terrorismus für das gesamte Stadtgebiet lageangepasst entwickelt und fortgeschrieben. Im Einzelfall können dies, wie bisher auch, bauliche Maßnahmen sein.

5. Mobile Fahrzeugsperren

Wie bereits unter 4. dargestellt, erfolgt für jede Veranstaltung eine individuelle Prüfung der Gefährdungslage, die im Ergebnis zu auf den Einzelfall abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen führt. Ein flächendeckender Schutz ist bei vielen Veranstaltungsortlichkeiten aufgrund der zu sichernden Strecken und Flächen, insbesondere der Vielzahl an Zufahrten, kaum möglich, zumindest nicht ausschließlich durch „mobile Fahrzeugsperren“. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang vor allem die entsprechenden An- und Abfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste sowie darüber hinaus bei Großveranstaltungen die zwingend notwendigen Entfluchtungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. „Mobile Fahrzeugsperren“ können allerdings eine Ergänzung zu anderen Maßnahmen, z. B. Betonelemente oder Betonpoller, Pflanzenkübel oder versenkbare Poller, sein. Sowohl das Polizeipräsidium München als auch das Kreisverwaltungsreferat begrüßen daher grundsätzlich alle Maßnahmen, die der Sicherheit von Veranstaltungen dienen. Der Umfang der Sperrmaßnah-

men ist dabei insbesondere abhängig von der Größe der Veranstaltungsfläche sowie der Anzahl der Zufahrtsmöglichkeiten. Die Sperren sollten eine Barriere bilden, welche Kraftfahrzeuge bis hin zu größeren Lastkraftwagen stoppen kann. Außerdem sollten sie leicht zu transportieren und zu installieren sein. Bei allen Planungen müssen jedoch die Erreichbarkeit für Einsatzkräfte sowie auch die erforderlichen Rettungswege berücksichtigt werden. Insofern wird nochmals deutlich, dass die Maßnahmen für jeden Einzelfall abgestimmt werden müssen und eine Pauschalisierung grundsätzlich nicht möglich ist. Die Verwendbarkeit von mobilen Fahrzeugsperren wird derzeit bayernweit durch die Polizei getestet, um die Frage einer Beschaffung durch die Polizei zu klären. Sollten die Tests ergeben, dass es sich bei mobilen Fahrzeugsperren um geeignete Einrichtungen handelt, die auch von der Polizei beschafft werden, kann im Anschluss geprüft werden, ob damit ein ggf. notwendiger Bedarf in der Landeshauptstadt bereits gedeckt ist oder darüber hinaus noch weitere Elemente durch die Landeshauptstadt beschafft werden sollen. Sollte dies der Fall sein, ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ein eigener Finanzierungsbeschluss durch das Baureferat herbeizuführen. Im Anschluss wären die erforderlichen Elemente durch das Baureferat zu beschaffen und vorzuhalten. Inwieweit die jeweiligen Veranstalterinnen bzw. Veranstalter (öffentlich oder privat) zu den Kosten zur Absicherung ihrer Veranstaltungen herangezogen werden müssen, sollte im Rahmen des Finanzierungsbeschlusses ebenfalls geklärt werden. Unabhängig davon wird das Kreisverwaltungsreferat wie bisher jede Veranstaltung mit dem Polizeipräsidium München auf erkennbare notwendige Maßnahmen prüfen und das Notwendige veranlassen.

5.1 Stellungnahme des Polizeipräsidiums München

5.1.1 „Allgemeines“

„Vor dem Hintergrund eines bereits seit Jahren bestehenden erhöhten abstrakten Gefahrenpotenzials erfolgt grundsätzlich eine individuelle Bewertung im Einzelfall hinsichtlich Besucheraufkommen, Auftreten von Problemklientel, Art der Veranstaltung und möglicher Anschlaggefährden. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, werden Terroranschläge nicht ausschließlich mittels Lkw ausgeführt, sondern z. B. auch mit Schusswaffen oder anderen gefährlichen Gegenständen sowie unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen. Ein allumfassender Schutz vor jeglicher Art von Anschlägen wird in der Praxis kaum realisierbar sein. Ein flächendeckender Schutz ist bei vielen Veranstaltungsortlichkeiten aufgrund der zu sichernden Strecken und Flächen, insbesondere der Vielzahl an Zufahrten, kaum möglich, zumindest nicht ausschließlich durch „mobile Fahrzeugsperren“. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang vor allem die entsprechenden An- und Abfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste sowie darüber hinaus bei Großveranstaltungen die zwingend notwendigen Entfluchtungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. „Mobile Fahrzeugsperren“ können allerdings eine Ergänzung zu anderen Maßnahmen, z. B. Betonelemente oder Betonpoller, Pflanzenkübel oder versenkbare Poller, sein.“

5.1.2 Mobile Fahrzeugsperrern zum Schutz vor Anschlägen

„Notwendigkeit von „mobilen Fahrzeugsperrern“

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen begrüßenswert, welche der Sicherheit von Veranstaltungen dienen. In München findet eine Vielzahl von Veranstaltungen im öffentlichen Raum statt. Dazu zählen z. B.

- Weihnachtsmärkte im gesamten Stadtgebiet,
- Open Air-Veranstaltungen an verschiedenen Örtlichkeiten (z. B. Königsplatz, Odeonsplatz, Max-Joseph-Platz, Olympiareitstadion),
- Auer Dult,
- Sportveranstaltungen mit hoher Besucheranzahl (z. B. Allianz Arena, städt. Stadion an der Grünwalder Straße),
- Faschingstreiben mit Umzügen im gesamten Stadtgebiet, insbesondere Innenstadt,
- Kultur- und Shoppingveranstaltungen im Altstadtfußgängerbereich („Lange Nacht“),
- Festivals auf öffentlichen Verkehrsgrund (z. B. Streetlife-Festival, Corso Leopold),
- Umzüge (z. B. Christopher Street Day, St. Patricks Day),
- Fanmeile Leopoldstraße (z. B. bei WM oder EM),
- Meisterfeiern am Marienplatz,
- Großveranstaltungen im Olympiapark (z. B. Sommertollwood, Sommerfest),
- Veranstaltungen auf der Theresienwiese (z. B. Oktoberfest, Wintertollwood),
- diverse Stadtteil- bzw. Dorffeste.

Eine abschließende Aufzählung von Veranstaltungen, bei denen „mobile Fahrzeugsperrern“ eingesetzt werden können, ist aufgrund der Vielzahl an Veranstaltungen und -Örtlichkeiten sowie deren jeweils unterschiedlichen Charakteren nicht möglich. Wie unter Ziffer 5 bereits ausgeführt, eignen sich „mobile Fahrzeugsperrern“ nicht für eine größere Strecke, sondern eher zur Sicherung von einzelnen Zufahrtsstraßen oder zur Unterstützung von bereits bestehenden Sicherungsmaßnahmen.

Umfang der „mobilen Fahrzeugsperrern“ und Beschaffenheit

Der Umfang der Sperrmaßnahmen ist insbesondere abhängig von der Größe der Veranstaltungsfläche sowie der Anzahl der Zufahrtsmöglichkeiten. Die Sperrern sollten eine Barriere bilden, welche Kraftfahrzeuge bis hin zu größeren Lastkraftwagen stoppen kann. Außerdem sollten sie leicht zu transportieren und zu installieren sein, um im Falle einer Erhöhung der Gefährdungslage möglichst schnell zum Einsatz gebracht werden zu können.

Besondere Vorgaben

In Bezug auf die Rettungsweg- Thematik wird auf die Branddirektion verwiesen. Eine Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) muss ständig gewährleistet sein bzw. unverzüglich hergestellt werden können.“

5.2 Fazit

„Mobile Fahrzeugsperrern“ oder andere technische Einrichtungen können eine sinnvolle Ergänzung zu den bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen darstellen. Die Entscheidung

über die Erforderlichkeit von technischen und baulichen Schutzeinrichtungen wird – wie bisher - durch das Polizeipräsidium München in Abstimmung mit der Landeshauptstadt München auf Grundlage einer fortlaufenden Analyse aller relevanten Informationen, mit denen eine Lageeinschätzung und belastbare Gefährdungsbeurteilung möglich ist, durchgeführt. Diese EntschlieÙung stellt von städtischer Seite ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Darauf basierend werden lageangepasste und für sinnvoll erachtete Maßnahmen getroffen, die auch die Einbeziehung von mobilen Schutzeinrichtungen beinhalten können. Hierbei wird ein hoher Anspruch an die Ausgestaltung von erforderlichen technischen Einrichtungen hinsichtlich Flexibilität, Funktionalität und Stabilität gestellt. Bestehende Sicherheitsmaßnahmen werden im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft mit der Landeshauptstadt München überdies ständig überprüft und bei Bedarf optimiert, um Risiken zu minimieren. Im Bereich der Innenstadt könnte der Einbau von z. B. versenkbaren Pollern aus baulichen Gründen problematisch sein. Hintergrund sind die vorhandenen U-Bahnbauwerke sowie die zahlreichen Spartenverlegungen. Es müsste damit jeder Standort detailliert im Einzelfall geprüft werden.

6. Kontakt zu Israel

Die Sicherheitslage in Israel und den Palästinensischen Gebieten ist wesentlich vom israelisch-palästinensischen Konflikt geprägt und dadurch landesweit sehr angespannt. Im ganzen Land besteht die Gefahr von Gewaltakten wie Anschlägen und Einzelangriffen mit Fahrzeugen oder Waffen. Seit Anfang Oktober 2015 sind wiederholt Personen bei Messerattacken durch politisch-religiös motivierte Einzeltäter verletzt oder getötet worden. Die israelischen Sicherheitsbehörden haben daher ihre Sicherheitsvorkehrungen in Form von militärischen Gefahrenabwehrstrategien und Vorgehensweisen entsprechend angepasst.

6.1 Lage in München

Die Sicherheitslage kann sich in Israel rasch verändern und ist in keiner Weise mit München vergleichbar. Die mit der Übertragung der israelischen Standards einhergehende zwangsweise Änderung des gesellschaftlichen Lebens steht in keinem Verhältnis zur derzeit in München vorhandenen guten Sicherheitslage. Das KVR hat sich im Vorfeld der Beantwortung des Antrages mit dem Polizeipräsidium ausgetauscht und hält die Einführung der israelische Form der Gefahrenabwehr in München daher nicht für erforderlich oder erstrebenswert.

Hierzu hat des Polizeipräsidium München folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Polizeipräsidium München befindet sich seit Jahren, also auch bereits vor den ersten Anschlägen in Paris, in einem nationalen sowie internationalen Erfahrungsaustausch zur Thematik „Sicherheit und Schutz von Großveranstaltungen bzw. allgemein im Zusammenhang mit großen Menschenmengen an zentralen öffentlichen Plätzen“. In der Folge der bekannten Terroranschläge im westeuropäischen Raum fanden vor allem mehrere Termine mit französischen Polizeibehörden, aber auch mit anderen Ländern, wie beispielsweise Großbritannien oder Belgien, statt. Darüber hinaus wurden im Jahr 2016

entsprechende Themenstellungen im Rahmen einer Fachmesse unmittelbar vor Ort mit israelischen Sicherheitsbehörden betrachtet. Hierbei ergaben sich auch Kontakte zu israelischen Firmen, die Sicherheitstechnik anbieten. Die Erkenntnisse fließen insgesamt in die grundsätzlichen Überlegungen der bayerischen Polizei mit ein. Hinsichtlich der Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen stehen wir in engem Kontakt und Austausch mit den zuständigen Dienststellen der Landeshauptstadt München. Einzelfallbezogen werden die erforderlichen Vorkehrungen gemeinsam zwischen Polizei und Sicherheitsbehörde festgelegt. Als Beispiel sind vor allem die Maßnahmen bei der Wiesn 2009 sowie in der Folge dessen die Errichtung der Hochsicherheitspolleranlage an den Zufahrten zur Theresienwiese zu nennen. Abschließend ist allgemein zu konstatieren, dass die Sicherheitslage in Israel nicht mit der in München zu vergleichen ist. Teilweise kann dort von fast „kriegsähnlichen Zuständen“ gesprochen werden, die entsprechend gravierende und weitreichende Gegenmaßnahmen nach sich ziehen. Eine Umsetzung solcher Mittel ist aus unserer Sicht weder notwendig noch angemessen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Charakter von Veranstaltungen grundlegend verändert und das gesellschaftliche Leben deutlich beeinflusst wird. Allerdings ist zweifelsohne nicht zu verkennen, dass immer Restrisiken bestehen und deshalb fortgesetzt die Sicherheitskonzepte überprüft und aktualisiert werden müssen. Diesbezüglich werden wir uns nach wie vor an neuen Entwicklungen orientieren.“

6.2 Fazit

An der bisherigen Verfahrensweise der laufenden Überprüfung der Gefährdungslage in München und Einsatz der notwendigen Mittel, die das Polizeipräsidium München mit dem Kreisverwaltungsreferat vornimmt, wird daher festgehalten. Ein darüber hinausgehender Austausch mit den israelischen Sicherheitsbehörden erfolgt nicht.

7. Abstimmung Referate/Dienststellen

Dieser Beschluss wurde den beteiligten Fachreferaten, dem Baureferat, dem Sozialreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie der Frauengleichstellungsstelle, zugeleitet.

8. Anhörung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung / Unterrichtung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen.

9. Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herrn Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag "Sicherheitsoffensive für München (1), Vermeidung/Beseitigung von „Angsträumen“ Antrag Nr. 14-20 / A 02811 von Herrn StR Manuel Pretzl und Herrn StR Michael Kuffer vom 27.01.2017 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Der Antrag "Sicherheitsoffensive für München (2), Gezielter Ausbau der Videoüberwachung" Antrag Nr. 14-20 / A 02812 von Herrn StR Manuel Pretzl und Herrn StR Michael Kuffer vom 27.01.2017 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
4. Der Antrag "Sicherheitsoffensive für München (3), Sicherheitskonzept für die Fußgängerzone und den Marienplatz" Antrag Nr. 14-20 / A 02813 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Michael Kuffer, Herrn Stadtrat Richard Quaas und Herrn Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss vom 27.01.2017 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
5. Der Antrag "Mobile Fahrzeugsperren zum Schutz vor Anschlägen", Antrag Nr. 14-20 / A 02771 von Herrn StR Hans Podiuk, Herrn StR Michael Kuffer, Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Richard Quaas und Herrn StR Otto Seidl vom 30.12.2016 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
6. Der Antrag "Sicherheitsoffensive für München (4), Von Israel lernen!" Antrag Nr. 14-20 / A 02814 von Herrn StR Manuel Pretzl und Herrn StR Michael Kuffer vom 27.01.2017 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
7. Die Verwaltung wird, soweit erforderlich, den Stadtrat im Zusammenhang mit neuen konzeptionellen Maßnahmen bzw. mit der Anschaffung von mobilen sicherheitstechnischen Vorkehrungen befassen.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die/der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V/SP
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Sozialreferat
2. An das Baureferat
3. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
4. An das Direktorium – Gleichstellungsstelle für Frauen
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
5. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24